

Empfänger* innen von existenzsichernden Leistungen

- **Arbeitslosengeld II** nach SGB II
- **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach SGB XII
- **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach SGB XII

Stromabschlagszahlung:

Kann nicht berücksichtigt werden, da die Energiekosten bereits pauschal im Regelbedarf enthalten sind. Stromabschläge müssen aus den laufenden Geldleistungen finanziert werden.

Aber: Bei einer Wohnung mit elektrisch betriebenen Heizsystemen werden die tatsächlichen Heizkosten übernommen, soweit sie angemessen sind.

Wird Warmwasser mit Strom erzeugt, so besteht ein Anspruch auf **Mehrbedarf**.

Hierfür ist ein Nachweis bzw. eine Bescheinigung des Vermieters erforderlich.

Zuständigkeit für Empfänger*innen von

- Leistungen nach dem SGB II: Jobcenter
- Leistungen nach dem SGB XII: Kreissozialamt

Stromnachzahlung:

Kann ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Es sollte versucht werden, eine **Ratenzahlung** mit dem Energieversorger zu vereinbaren:

- Möglichst zeitnah, damit die Forderungen nicht zu einer Stromsperre mit den damit verbundenen Zusatzkosten führen.
- Die Höhe der Raten sollte der Leistungsfähigkeit des Schuldners entsprechen und auch künftig erhöhte Abschlagszahlungen mitberücksichtigen.

Stromschulden/Stromsperre:

- Eine Übernahme der Stromschulden als **Darlehen** kann geprüft werden, wenn der Stromanbieter mit der Einstellung der Stromlieferung droht oder den Anschluss bereits gesperrt hat und bereits alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind (z.B. Vereinbarung einer Ratenzahlung mit dem Stromanbieter).

- Betroffene Personen müssen sich mit der Sperrmitteilung, einem Nachweis über die Höhe der Schulden und den aktuellen Kontoauszügen an das Jobcenter bzw. das Sozialamt wenden.
- Eventuelles Schonvermögen ist einzusetzen.

Zuständigkeit für Empfänger*innen von

- Leistungen nach dem SGB II: Jobcenter
- Leistungen nach dem SGB XII: Kreissozialamt

Empfänger* innen von Asylbewerberleistungen nach AsylbLG

Stromabschlagszahlungen und -nachzahlungen:

Stromkosten sind nicht im Regelbedarf enthalten. Sie werden übernommen, soweit sie angemessen sind.

Stromschulden

Darlehensweise Übernahme möglich.

Voraussetzungen wie bei Empfänger*innen von anderen existenzsichernden Leistungen, siehe oben.

Zuständig ist das Amt für Migration und Integration.

Personen, die keine laufenden Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten

Stromnachzahlung:

Zunächst sollte versucht werden, eine **Ratenzahlung** mit dem Energieversorger zu vereinbaren:

- Möglichst zeitnah, damit die Forderungen nicht zu einer Stromsperre mit den damit verbundenen Zusatzkosten führen.
- Die Höhe der Raten sollte der Leistungsfähigkeit des Schuldners entsprechen und auch künftig erhöhte Abschlagszahlungen mitberücksichtigen.

Stromschulden/Stromsperre:

- Eine Übernahme der Stromschulden als **Darlehen** kann geprüft werden, wenn der Stromanbieter mit der Einstellung der Stromlieferung droht oder den Anschluss bereits gesperrt hat und bereits alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind (z.B. Vereinbarung einer Ratenzahlung mit dem Stromanbieter).
- Eventuelles Schonvermögen ist weitgehend einzusetzen.
- Hauptantrag SGB XII ist erforderlich.

Zuständigkeit für Forderungen aus Heizstrom:

- für Erwerbsfähige: Jobcenter
- für Personen, die im Rentenalter oder erwerbsunfähig sind: Kreissozialamt

Zuständigkeit bei Forderungen aus Allgemeinstrom: Kreissozialamt.

Wann darf der Energieversorger den Strom abschalten?

Eine Stromsperre darf verhängt werden, wenn ein Rückstand von mindestens zwei Abschlagszahlungen vorliegt, wobei der Zahlungsverzug bei mindestens 100 Euro liegen muss.

Die Sperre muss zudem verhältnismäßig sein. Das ist sie nicht, wenn

- infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen besteht
- der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

Zudem muss der Energieversorger

- die Sperre 4 Wochen vorher androhen und spätestens jetzt eine wirtschaftlich zumutbare Ratenzahlung anbieten, um die Sperre zu vermeiden
- den Vollzug der Sperre 8 Werkstage vorher in Briefform ankündigen
- darüber informieren, wie eine Sperre ohne Mehrkosten vermieden werden kann. Dazu gehören Informationen über Vorauszahlungssysteme, örtliche Hilfsangebote, Informationen zu Energieberatungsdiensten, Hinweise auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung und Hinweise auf Unterstützungsmöglichkeiten durch das Sozialamt oder Jobcenter.

Wichtig:

Da bei einer Stromsperre immer **zusätzliche Kosten** entstehen, sollte unbedingt **frühzeitig** Kontakt mit dem Stromanbieter oder gegebenenfalls mit dem Jobcenter/Sozialamt aufgenommen werden!

Mehr Informationen finden Sie unter:
WWW.ENERGIE-HILFE.ORG

Hier gibt es auch Musteranträge.

Strom sparen:

Caritas Stromspar-Check

Berechtigt sind

- Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Wohngeld
- Singles mit einem Nettoeinkommen unter 1180 €, Haushalte mit 2 Personen unter 1630 €, Haushalte mit 3 Personen unter 1870 € usw.
- Studierende mit BAföG
- Inhaber*innen der Singener Bonuskarte

Der Stromsparcheck bietet u.a.

- Erklärung der Strom- und Nebenkostenabrechnung
- Einbau kostenloser LED-Beleuchtung
- Finden von Stromfressern
- 100 € Zuschuss für den Tausch von alten Kühlgeräten zu A+++ (Kunden der Thüga Singen erhalten zusätzlich 100 Euro).

Telefon: 07531 1200-404

E-Mail: stromspar-check@caritas-kn.de

www.caritas-konstanz.de/angeboteundhilfen/hilfbeduerftigenhaltgeben/stromsparcheck/

Energiespar-Tipps:

Nützliche Energiespar-Tipps findet man auch unter:

www.thuega-energie.de/klima

Um große und kleine „Stromfresser“ aufzuspüren, kann man bei der Thüga Energie kostenlos Strom-Messgeräte ausleihen.

Wichtige Kontaktdaten:

Jobcenter

Jobcenter Landkreis Konstanz
Geschäftsstelle Singen, Maggistr. 7, 78224 Singen
Telefon: 07531 36336-0

Antragsstellungen sind unter www.jobcenter-digital möglich.

Termine für die Antragsstellung in den Geschäftsstellen können gebucht werden unter:

<https://www.jobcenter-kn.de/>

Kreissozialamt

Landratsamt Konstanz - Sozialamt
Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz
Telefon: 07531 800-1611
E-Mail: Sozialamt@LRAKN.de

Wohngeldbehörde

Stadtverwaltung Singen, Soziale Leistungen
Julius-Bührer-Str. 2 (DAS 2), 78224 Singen
Telefon:
A - G Frau Casola 07731 85-542
H - Q Frau Fleiner 07731 85-543
R - Z Frau Hübner 07731 85-568
E-Mail: wohngeldbehoerde@singen.de

AWO Sozialberatung

Heinrich-Weber-Platz 2, 78224 Singen
Telefon: 07731 9580-35
E-Mail: arbeitslosenzentrum@awo-konstanz.de

AWO Sozialberatung Süd

im Siedlerheim, Worblinger Str. 67, 78224 Singen
Telefon: 07731 9115399
E-Mail: sozialberatung-sued@awo-konstanz.de

Caritassozialdienst – CSD

Worblinger Str. 14, 78224 Singen
Telefon: 07731 96970-223
E-Mail: hagel@caritas-singen-hegau.de

Tafel Singen – „Tafel-Wegweiserin“

Heinrich-Weber-Platz 2, 78224 Singen
Telefon: 07731 183310
info@tafel-singen.de



Netzwerk *Singener Wegweiser*innen*

Was tun,

wenn die Stromkosten
nicht bezahlt werden können?

SINGEN



Kinderchancen Singen e. V.